

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Form dieser Gebote mit der Bedingtheit und Zufälligkeit des Inhalts in Widerspruch geräth. So wird z. B. geboten: „jeder soll die Wahrheit sprechen“. (Wir kommen vom geistigen Thierreich her, wo jeder die Unwahrheit sprach, indem er sich und andere mit dem Vorhalten der Sache täuschte!) Das Gebot hat keinen Sinn ohne die nähere Bestimmung: „jeder soll die Wahrheit sprechen, wenn er sie weiß; er soll sie sprechen nach seiner jedesmaligen Kenntniß und Ueberzeugung“. Jenes unbedingte Gebot kann nur erfüllt werden unter Bedingungen, die von lauter Zufälligkeiten abhängen. Lautet aber, um diese Zufälligkeiten loszuwerden, das Gebot schlechtweg: „jeder soll die Wahrheit wissen“, so steigert sich der Widerspruch zur Unmöglichkeit. Alles Wissen will begründet und vermittelt sein; die gewußte Wahrheit kann darum nicht unmittelbar ausgesagt werden und eine solche Aussage nicht der Gegenstand eines unmittelbaren Gebotes sein.

Ähnlich verhält es sich mit dem berühmten Gebot der Nächstenliebe: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst“. Wenn dieses Gebot in der Abwehrung aller Uebel und in der allseitigen Sorge für das Wohl des Nächsten nicht mit der Fürsorge des Staates, dieses größten aller Wohlthäter, in Conflict gerathen soll, so bleibt zu seiner Erfüllung nichts weiter übrig, als die augenblickliche und zufällige Nothhülfe.<sup>1</sup>

### 3. Die gesetzprüfende Vernunft.

Die Gesetze müssen widerspruchlos sein, wie der Satz  $A = A$ , das Gesetz der Identität, das Princip der formalen Allgemeinheit. Daher müssen die Gesetze geprüft und in die Form der widerspruchlosen Allgemeinheit gefaßt werden. Dies geschieht durch „die gesetzprüfende Vernunft“.<sup>2</sup>

Indessen ist die Widerspruchlosigkeit oder Tautologie, diese leere Allgemeinheit, keineswegs ein Kriterium des Rechts und Guten, was doch nach dem Ausspruch der gesunden Vernunft der Inhalt der Gesetze sein soll. Gesetze können einander vollkommen widerstreiten, während jedes, für sich genommen, widerspruchlos ist, wie der Satz  $A = A$ . Was ist nun recht und gut? Eigenthum oder Nicht-Eigenthum? Das Gesetz, welches das Eigenthum für nothwendig erklärt, schließt keinen Widerspruch in sich, aber das gegentheilige Gesetz, welches das Nicht-

<sup>1</sup> Ebendaß. S. 304—308. — <sup>2</sup> Ebendaß. S. 309—316.